



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Der Oberbürgermeister

Veröffentlichung des Stadtbauamtes im „Greifswalder Stadtblatt“ am 24. September 2021

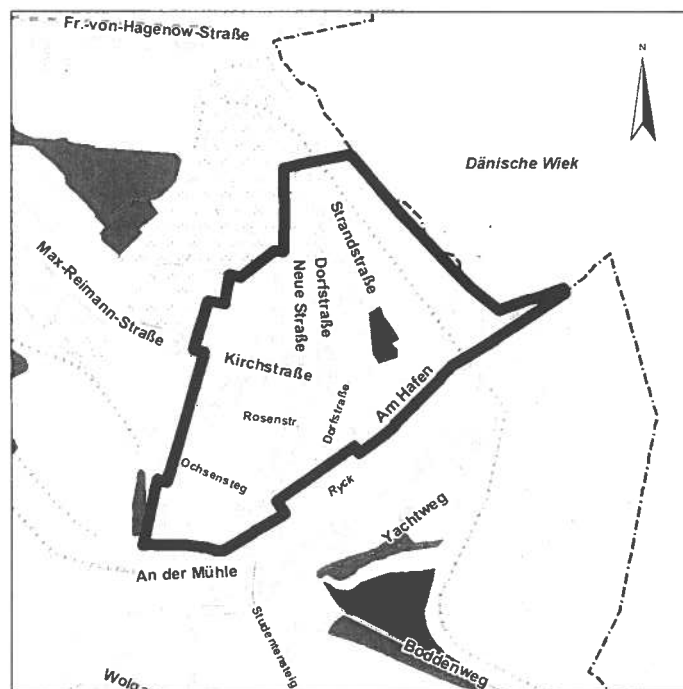
Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Satzung zum Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Wieck

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in ihrer Sitzung am 13.09.2021 beschlossen, für den Ortsteil Wieck (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) eine Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Planausschnitt:



Zu informatorischen Zwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" auch im Internet unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-der-verwaltung-2021/> - aufrufbar.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Das Ziel der Erhaltungssatzung ist vor allem der Erhalt der im Ortsteil Wieck vorhandenen Wohngebäude in ihrer Wohnfunktion und der Verdrängung des Dauerwohnens entgegenzuwirken.

Hinweis:

Im Einzelfall können Baugesuche für die Dauer von bis zu 12 Monaten zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass das Vorhaben nicht mit dem Schutzziel der Erhaltungssatzung vereinbar ist, d. h. zu befürchten ist, dass durch das Vorhaben die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde (§ 172 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Greifswald, den 14.09.2021



Der Oberbürgermeister

